

TURN- UND SPORTVEREIN TURNERBUND MÜNCHEN e.V.

gegründet 1882

Satzung

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1882 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Turnerbund München e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung des Sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Er sorgt für die Durchführung eines geordneten Turn- und Sportbetriebes für Erwachsene, Jugendliche und Kinder beiderlei Geschlechts, pflegt kameradschaftliche Verbindung mit anderen Turn- und Sportorganisationen, veranstaltet bzw. beteiligt sich an turnerischen und sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen und schließt sich, soweit notwendig oder angebracht, bestehenden Spitzenorganisationen an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter können entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft der Ausschuss.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (5) Im Übrigen können den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden. Die Finanzordnung wird vom Ausschuss erlassen und geändert.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können Männer und Frauen aufgenommen werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- (3) Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen aufgenommen werden, soweit sie den Verein tatkräftig unterstützen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein oder die Turn- und Sportbewegung erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Zum/Zur Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer vorher als 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende tätig war und sich besondere Verdienste um den Verein oder die Turn- und Sportbewegung erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Gründe einer etwaigen Ablehnung werden nicht bekanntgegeben. Für die Aufnahme ist die von der Mitgliederversammlung jährlich eventuell festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb des Vereins, zur Benutzung der diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Geräte und zum Besuch der Veranstaltungen.
- (2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

- (3) Die Mitglieder haben den Bestimmungen der Satzung und den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen und die Zwecke des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

§ 7 – Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) festsetzen.
- (3) Über die Höhe des Beitrages gemäß § 7 Abs. (1) beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages gemäß § 7 Abs. (2) beschließt die Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstandes. Die Fälligkeit tritt jeweils ohne Mahnung ein. Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Alle Beiträge sind in der festgesetzten Höhe für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Sie sind Bringschulden.
- (4) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. (1) und (2) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder erhalten in der Regel vier Mal jährlich eine Vereinszeitschrift. Die Kosten hierfür sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 8 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung in der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind aktive Spieler/Spielerinnen, deren Verbandsrundenkämpfe zu einem anderen Zeitpunkt enden. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung endigen, vorbehaltlich der Bestimmung über Beiträge und Entschädigungsforderungen, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ausschusses zulässig. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen

eines Monats nach Beschlussfassung durch den Ausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes bzw. des Ausschusses zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 – Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand,
4. die Rechnungsprüfer.

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden, den Ehrenvorsitzenden, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Pressewart/Pressewartin, dem/der Mitgliederwart/Mitgliederwartin und dem/der Jugendwart/Jugendwartin. Außer den Ehrenvorsitzenden werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der/Die 1., der/die 2., der/die 3. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar entweder der/die 1. Vorsitzende mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, oder einer von ihnen mit dem/der 3. Vorsitzenden. Sie sind Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB und damit auch berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse der übergeordneten Vereinsorgane gebunden. Zur besseren Geschäftsverteilung kann er eine Geschäftsordnung festlegen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf.
- (4) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der/die 1. Vorsitzende aus, so führt der/die 2. Vorsitzende die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Für etwa sonst während ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Ausschuss geeignete Ersatzpersonen wählen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf vom/von der 1. Vorsitzenden anberaumt und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ehrenvorsitzende werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt und haben kein Stimmrecht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine erhöhte Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind durch Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/Schriftführerin zu beurkunden.

§ 11 – Der Ausschus

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. drei Wirtschaftsbeiräten/Wirtschaftsbeirätinnen, bei denen es sich um Persönlichkeiten handeln soll, die in Wirtschafts-, Finanz- und Verbandsangelegenheiten umfangreiche Erfahrungen mitbringen und bei allen wichtigen Entscheidungen mitbestimmen,
 - c. dem/der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Oberturn- und Sportwart/Sportwartin, dem/der die Koordinierung des gesamten Turn- und Sportbetriebes im Benehmen mit dem Vorstand obliegt. Er/Sie ist gehalten, regelmäßige Übungsleitersitzungen abzuhalten und zu leiten,
 - d. den aus der Wahl der Mitglieder hervorgegangenen einzelnen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen, deren Wahl jedoch erst nach Bestätigung durch den Ausschuss Wirksamkeit erlangt.
- (2) Die Wirtschaftsbeiräte/Wirtschaftsbeirätinnen und der/die Oberturn- und Sportwart/Sportwartin werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Ausschuss muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden und entscheidet in allen wichtigen Fragen des Vereinsgeschehens.
- (4) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu beurkunden und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen. Für Ausschussmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, kann der Ausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen geeigneten Ersatz wählen. Dies trifft nicht zu für die unter Absatz (1) Nummer 4, aufgeführten Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen.

§ 12 – Die Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen keinem Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder dem Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts

anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (7)
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.Bei Beschlüssen über Veräußerungen, Belastung von Liegenschaften und Darlehensaufnahmen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom/von der Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin und vom/von der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (9) Außer der Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach eigenem Ermessen bei besonderen Anlässen die Mitglieder zu Zusammenkünften einladen.

§ 14 - Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Den Abteilungen kann vom Vorstand die Genehmigung zur Führung eigener Kassen erteilt werden. Die Abteilungen können jedoch kein eigenes Vermögen bilden. Dem Vorstand und den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen ist jederzeit auf entsprechende Anforderung Einsicht in die Bücher und Belege der Abteilung zu gewähren.

§ 15 – Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung

ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren/Liquidatorinnen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder, ebenso wie bei ihrem Ausscheiden, kein Recht am Vereinsvermögen. Sie erhalten nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 – Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 6. März 1959. Ergänzt in den Mitgliederversammlungen vom 5. März 1960, 9. März 1973, 2. März 1979 und 19. April 1985. Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2010.